

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Per E-Mail:
e.Recht@bmf.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (**Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WIEReG**) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **234. Sitzung am 22. Mai 2017 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum Entwurf sieht die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73, in Art. 30 und 31 **die verpflichtende Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer**

vor. **In dieses Register sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts (Rechtsträger) einzutragen.**

Konkrete inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Meldepflichten und -inhalte sowie zu den Auszügen aus dem Register sind in der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht enthalten. Die Ausgestaltung wird den Mitgliedstaaten überlassen, die die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung (der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) zu treffen haben. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gehen nach Ansicht des BMF in Summe nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus. Durch Befreiungen von der Meldepflicht sollen zudem die Verwaltungskosten der Unternehmen gering gehalten werden.

Ziel(e) des Entwurfes

- Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Eintragung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger in ein zentrales Register
- Erleichterung der Anwendung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer
- Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten durch weitgehende Befreiungen der Rechtsträger von der Meldepflicht an das Register
- Gewährleistung der Angemessenheit und Richtigkeit der im Register eingetragenen Daten

Inhalt des Entwurfes

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch das Bundesministerium für Finanzen als Registerbehörde
- Abgleich von Stammdaten bei der Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Speicherung von Dokumenten über ausländische wirtschaftliche Eigentümer
- Befreiungen von der Meldepflicht
- Meldung an Register durch berufsmäßige Parteienvertreter
- Setzung von Vermerken durch Verpflichtete und Behörden
- Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers
- Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

I. Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO**) zur Anwendung kommt und in der Europäischen Union unmittelbar gilt. Die derzeit geltende Form der **Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister** (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen in Art. 35 die **Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (derzeit: „Auftraggeber“) vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich.

Art 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch auch eine **Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung** durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer **Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates**, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den **konkreten Verarbeitungsvorgang** oder die **konkreten Verarbeitungsvorgänge** regeln und bereits **im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine **Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte**.

Der Erwägungsgrund 84 der DSGVO weist zur Datenschutz-Folgenabschätzung ua. darauf hin, dass der Verantwortliche für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die **Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden**, verantwortlich sein soll. Die **Ergebnisse der Abschätzung** sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, **welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen**, um nachzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dieser Verordnung in Einklang steht.

Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass **Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko** bergen, das der Verantwortliche **nicht**

durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf verfügbare Technik und Implementierungskosten eindämmen kann, muss nach dem Regelungsregime der DSGVO die **Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) vor Beginn der Verarbeitung konsultiert werden.**

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung **nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist** – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, **ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung (zum Inhalt siehe insbesondere Art. 35 Abs. 7 DSGVO) bereits vorweggenommen und die konkrete Datenanwendung entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann. Ansonsten sollte die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO vom jeweiligen Verantwortlichen bis zum 24. Mai 2018 vorgenommen werden.**

II. Zum Gesetzesentwurf:

Artikel 2 (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)

Zu § 5:

Der Datenschutzrat regt bezüglich der in Abs. 3 vorgesehenen Verwendung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens des eigenen Bereichs eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Datenschutzbehörde (Stammzahlenregisterbehörde) an.

Dies ist nach Auskunft des informierten Vertreters bereits geschehen.

Zu § 9:

Es sollten (weitere) konkrete **Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000** direkt im Gesetz vorgesehen werden. Dazu zählen neben den in Abs. 5 angesprochenen Zutritts- und Zugangsregelungen insbesondere auch **Protokollierungs- und Dokumentationspflichten**. Die Datensicherheitsmaßnahmen sollten klar und verständlich formuliert und nach Möglichkeit in einer Bestimmung zusammengefasst werden (vgl. derzeit zB §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 4, 9 Abs. 3, 11 Abs. 6, 14 Abs. 4). Durch die derzeitige dezentrale Regelung einzelner Maßnahmen könnte der Eindruck entstehen, dass die jeweiligen Maßnahmen stets nur im genannten Kontext und nicht generell zur Anwendung kommen.

Der Datenschutzrat verweist auf den Anpassungsbedarf dieser Bestimmung mit der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung. Dies ist fristgerecht durch das Ressort sicherzustellen.

Zu § 10:

Die Bestimmung sieht vor, dass **natürliche Personen und Organisationen** bei **Vorliegen eines berechtigten Interesses** einen Antrag auf Einsicht betreffend die wirtschaftlichen Eigentümer bei der Registerbehörde stellen können. Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 und Art. 31 Abs. 4a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung des Kommissionsvorschlages umgesetzt.

Nachdem aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** personenbezogene Daten nur insoweit verwendet werden dürfen, als sie **zum Erreichen des angestrebten Zwecks erforderlich** sind, ist im Hinblick auf die in § 10 vorgesehene **öffentliche Einsichtnahme für alle Personen und Organisationen**, die ein **rechtmäßiges (berechtigtes) Interesse** nachweisen können, fraglich, ob diesem Grundsatz entsprochen wird. Die Kriterien für das berechnigte Interesse erscheinen zu weit gefasst, ebenso erscheinen die in Abs. 3 verwendeten Ausdrücke „Statut“ und „Mission-Statement“ unpräzise.

Zu § 11:

Nach Ansicht des Datenschutzrates sollten die in Abs. 4 angeführten „zusätzlichen geeigneten Maßnahmen“, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überprüfen und feststellen zu können, präzisiert werden.

Zu § 12:

Der vorliegende Entwurf regelt **komplexe Datenanwendungen**, daher sollte klar und nachvollziehbar zum Ausdruck kommen, welche Institutionen, zu welchem konkreten Zweck welche Datenanwendungen vornehmen dürfen. Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht eindeutig, ob auch Datenanwendungen umfasst sind, die **nicht zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** vorgenommen werden (vgl. zB die in § 12 Abs. 1 Z 6 geregelte behördliche Einsicht der Finanzstrafbehörden in das Register, die auch dem Zweck der Bekämpfung von Steuerhinterziehung dienen könnte).

Der informierte Vertreter verwies gegenüber dem Datenschutzrat auf eine entsprechende Spezifizierung des Entwurfes.

23. Mai 2017
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt